

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Protokoll vom 29. November 1996

**aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz
der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
im Wege der Vorabentscheidung
(EG-Finanzschutz-Auslegungsprotokollgesetz)**

A. Zielsetzung

Das Protokoll vom 29. November 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union in seiner bis zum 30. April 1999 geltenden Fassung betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des ersten Protokolls hierzu im Wege der Vorabentscheidung anzuerkennen. Bei der Unterzeichnung des Protokolls vom 29. November 1996 hat die Bundesrepublik Deutschland erklärt, die Vorabentscheidungszuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften anzuerkennen, und die Bestimmung getroffen, dass jedem ihrer Gerichte das Vorlagerecht eingeräumt wird. Zugleich hat die Bundesrepublik Deutschland sich vorbehalten, für die funktionell letztinstanzlichen Gerichte eine Vorlagepflicht zu normieren. Der Gesetzentwurf trifft die zur Umsetzung dieser Erklärung erforderlichen innerstaatlichen Regelungen.

Fristablauf: 05. 11. 99

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht für alle deutschen Gerichte ein Vorlagerecht vor. Für die funktionell letztinstanzlichen Gerichte wird darüber hinaus eine Vorlagepflicht begründet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für die Haushalte von Bund und Ländern kann sich eine geringfügige Belastung durch zusätzliche Verfahrenskosten ergeben, die im Einzelnen nicht bezifferbar ist.

E. Sonstige Kosten

Durch die Einbeziehung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften können zusätzliche Verfahrenskosten anfallen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

24. 09. 99

R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Protokoll vom 29. November 1996

**aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz
der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
im Wege der Vorabentscheidung
(EG-Finanzschutz-Auslegungsprotokollgesetz)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (121) – 680 00 – Üb 106/99

Berlin, den 24. September 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 29. November 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung
(EG-Finanzschutz-Auslegungsprotokollgesetz)

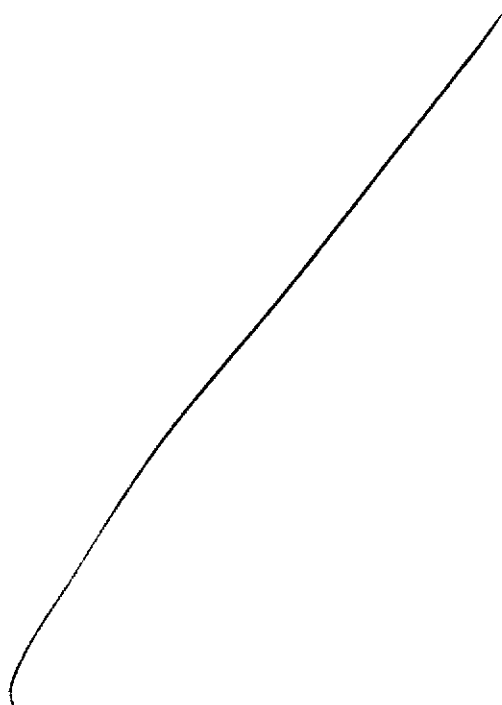
mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Gerhard Schröder

Fristablauf: 05. 11. 99

—13—



Entwurf**Gesetz**

**zu dem Protokoll vom 29. November 1996
aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz
der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
im Wege der Vorabentscheidung
(EG-Finanzschutz-Auslegungsprotokollgesetz)**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 29. November 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung und den hierzu abgegebenen Erklärungen wird zugestimmt. Das Protokoll und die Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Jedes Gericht kann dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen, die sich ihm in einem schwebenden Verfahren stellt, und die sich auf die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des ersten Protokolls vom 27. September 1996 zu diesem Übereinkommen bezieht, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlass seiner Entscheidung für erforderlich hält.

(2) Ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Vorabentscheidung Fragen nach Absatz 1 vorzulegen, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlass seiner Entscheidung für erforderlich hält.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Mit dem Gesetz wird die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften begründet, über die Auslegung des Übereinkommens zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des ersten Protokolls vom 27. September 1996 zu diesem Übereinkommen für vorlegende deutsche Gerichte verbindlich zu entscheiden. Darin liegt eine Übertragung von Hoheitsrechten, so dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 GG bedarf.

Die Zustimmung zu dem Auslegungsprotokoll ist auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam erforderlich, da der neue Artikel 35 des Vertrags über die Europäische Union, zu dem das EuGH-Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2035) ergangen ist, nur für solche Rahmenbeschlüsse, Beschlüsse und Übereinkommen gilt, die nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam ergehen.

Zu Artikel 2

Bei der Unterzeichnung des Protokolls hat die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des ersten Protokolls zu diesem Übereinkommen im Wege der Vorabentscheidung nach Maßgabe des Artikels 2 Buchstabe b anerkennt. Danach soll jedes deutsche Gericht dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen können, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellen, und die sich auf die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des ersten Protokolls hierzu beziehen. Absatz 1 enthält für die deutschen Gerichte in dieser Erklärung entsprechendes Vorlagerecht an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bei der Unterzeichnung des Protokolls vorbehalten, im innerstaatlichen Recht vorzusehen, dass deutsche Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, zur Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften unter den in Artikel 1 des Protokolls genannten Voraussetzungen verpflichtet sind. Mit Absatz 2 wird der erklärte Vorbehalt umgesetzt und für die funktionell letztinstanzlichen Gerichte eine Vorlagepflicht begründet.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ihr Satz 2 bindet das Inkrafttreten des Artikels 2 an das Inkrafttreten des Protokolls, das die Grundlage für die in Artikel 2 vorgesehenen Regelungen bildet. Der Tag des Inkrafttretens des Artikels 2 ist nach Artikel 3 Satz 3 im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Schlussbemerkung

Durch die Einbeziehung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften können zusätzliche Verfahrenskosten anfallen, die im Einzelnen nicht bezifferbar sind. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Protokoll
aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz
der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung

Die Hohen Vertragsparteien

haben sich auf die nachstehenden Bestimmungen geeinigt,
die dem Übereinkommen beigelegt werden:

Artikel 1

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet nach Maßgabe dieses Protokolls im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des am 27. September 1996 erstellten Protokolls zu diesem Übereinkommen¹⁾, nachstehend als „erstes Protokoll“ bezeichnet.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat kann durch eine bei Unterzeichnung dieses Protokolls oder zu jedweder späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des ersten Protokolls zu diesem Übereinkommen im Wege der Vorabentscheidung nach Maßgabe von Absatz 2 Buchstabe a oder b anerkennen.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgibt, kann angeben, daß

- a) entweder jedes Gericht dieses Mitgliedstaats, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des ersten Protokolls zu diesem Übereinkommen bezieht, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält,
- b) oder jedes Gericht dieses Mitgliedstaats dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des ersten Protokolls zu diesem Übereinkommen bezieht, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält.

Artikel 3

(1) Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs sind anwendbar.

(2) Im Einklang mit der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften kann jeder Mitgliedstaat unabhängig davon, ob er eine Erklärung gemäß Artikel 2 abgegeben hat oder nicht, in Rechtssachen nach Artikel 1 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Protokolls erforderlich sind, sowie alle gemäß Artikel 2 abgegebenen Erklärungen.

(3) Dieses Protokoll tritt neunzig Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Fertigstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft. Es tritt jedoch frühestens zur gleichen Zeit wie das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 5

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Der Wortlaut dieses Protokolls, der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellt wird, ist verbindlich.

(4) Dieses Protokoll tritt für den beitretenden Mitgliedstaat neunzig Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls in Kraft, wenn es bei Ablauf des genannten Neunzig-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft ist.

Artikel 6

Jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Union wird und der dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interes-

¹⁾ ABl. Nr. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 1.

sen der Europäischen Gemeinschaften gemäß dessen Artikel 12 beitrifft, muß die Bestimmungen dieses Protokolls annehmen.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertragspartei ist, kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen. Änderungsanträge sind dem Verwahrer zu übermitteln, der sie an den Rat weiterleitet.

(2) Die Änderungen werden vom Rat erlassen, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(3) Auf diese Weise erlassene Änderungen treten gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 in Kraft.

Artikel 8

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht die Notifizierungen, Urkunden oder Mitteilungen betreffend dieses Protokoll im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am neunundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Erklärung
zur gleichzeitigen Annahme des Übereinkommens
über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
im Wege der Vorabentscheidung**

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Rechtsakts über die Ausarbeitung des Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung,

in dem Wunsch, eine möglichst wirksame und einheitliche Auslegung des genannten Übereinkommens von dessen Inkrafttreten an sicherzustellen –

erklären sich bereit, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die innerstaatlichen Verfahren für die Annahme des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens gleichzeitig und möglichst bald abgeschlossen werden.

Erklärung gemäß Artikel 2

Bei der Unterzeichnung dieses Protokolls haben folgende Staaten erklärt, daß sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Artikels 2 anerkennen:

Die Französische Republik, Irland und die Portugiesische Republik nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a;

die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b.

Erklärung

Die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich der Niederlande und die Republik Österreich behalten sich das Recht vor, in ihrem innerstaatlichen Recht eine Bestimmung vorzusehen, wonach ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, verpflichtet ist, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen, wenn eine Frage im Zusammenhang mit der Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften oder des ersten Protokolls zu diesem Übereinkommen in einem schwebenden Verfahren gestellt wird.

Für das Königreich Dänemark und das Königreich Spanien wird/werden die Erklärung(en) im Zeitpunkt der Annahme abgegeben.

Denkschrift zum Protokoll

A. Allgemeines

Das am 29. November 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (ABl. EG Nr. C 151 S. 1) ergänzt das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. C 316 S. 48) und des ersten Protokolls hierzu vom 27. September 1996 (ABl. EG Nr. C 313 S. 1).

Artikel 8 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und Artikel 8 des ersten Protokolls zu diesem Übereinkommen begründen die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Entscheidung von Streitigkeiten unter Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission über die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens und des ersten Protokolls hierzu. Mit dem vorliegenden Protokoll wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, die Zuständigkeit des Gerichtshofs auch für die Auslegung des Übereinkommens sowie des ersten Protokolls hierzu im Wege der Vorabentscheidung zu begründen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass durch Artikel 13 Abs. 3 des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. C 221 S. 11) das vorliegende Protokoll grundsätzlich auch für die Auslegung des Zweiten Protokolls für anwendbar erklärt wird. Die Umsetzung des Artikels 13 Abs. 3 des Zweiten Protokolls erfolgt im Zusammenhang mit dessen Ratifizierung.

B. Besonderes

Zu Artikel 1

Das Protokoll begründet die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des ersten Protokolls hierzu im Wege der Vorabentscheidung.

Zu Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch ihre Erklärung anerkennen, die bei Unterzeichnung

oder auch noch zu jedem späteren Zeitpunkt abgegeben werden kann. Mit der Erklärung kann ein Mitgliedstaat bestimmen, ob nur seine funktionell letztinstanzlichen Gerichte oder alle Gerichte entscheidungserhebliche Fragen, die sich in einem schwebenden Verfahren stellen, und die sich auf die Auslegung des ersten Protokolls hierzu beziehen, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Vorabentscheidung vorlegen dürfen. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Unterzeichnung des Protokolls die aus der Begründung zu Artikel 2 des Vertragsgesetzes ersichtliche Erklärung abgegeben.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Regelungen für die Ausgestaltung des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Auf die Vorabentscheidungsverfahren nach diesem Protokoll findet nach Absatz 1 das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1957 (BGBl. 1997 II S. 1166) sowie die Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 19. Juni 1991 (ABl. EG L 176 S. 7, 1992 Nr. L 383 S. 117) Anwendung. Nach Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs sind Vorabentsuchungen eines nationalen Gerichts vom Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften allen Mitgliedstaaten zuzustellen, die binnen zwei Monaten nach dieser Zustellung Schriftsätze beim Gerichtshof einreichen und schriftliche Erklärungen abgeben können. In Absatz 2 des Protokolls wird ausdrücklich klargestellt, dass in Vorabentscheidungsverfahren nach diesem Protokoll das Recht, Schriftsätze einzureichen und schriftliche Erklärungen abzugeben, jedem Mitgliedstaat zusteht unabhängig davon, ob er die Zuständigkeit des Gerichtshofs nach Artikel 2 des Protokolls anerkannt hat oder nicht.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Protokolls. Durch Absatz 3 Satz 2 wird gewährleistet, dass das Protokoll nicht vor dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften in Kraft tritt.

Zu den Artikeln 5 bis 8

Die Artikel enthalten Bestimmungen zum Beitritt weiterer Mitgliedstaaten, zur Verwahrung und zur Änderung des Protokolls. Jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Union wird, und der dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beitrifft, ist auch zur Annahme der Bestimmungen des Protokolls verpflichtet.

05.11.99**Stellungnahme****des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 29. November 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung

(EG-Finanzschutz-Auslegungsprotokollgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.